

Titel:

Prozesskostenhilfe – Einzusetzendes Vermögen aus vorläufig vollstreckbaren Titeln

Normenketten:

ZPO § 114, § 115 Abs. 3

SGB XII § 90

Leitsatz:

IRd Bedürftigkeitsprüfung nach § 115 Abs. 3 ZPO ist eine Forderung aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel mit in Ansatz zu bringen. (Rn. 1) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Prozesskostenhilfe, Vermögen, vorläufig vollstreckbarer Titel

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Beschluss vom 23.06.2023 – 33 W 460/23 e

Tenor

Der Antrag der Beklagten vom 02.03.2022 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

1

Die vom Gericht festgestellte Vermögenslage der Beklagten lässt unter Anwendung von §§ 114, 115 Abs. 3 ZPO, § 90 SGB XII analog die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht zu. Es ist der Beklagten zumutbar, das eigene Vermögen zur beabsichtigten Rechtsverfolgung einzusetzen. Die Klägerinnen sind im hiesigen Verfahren durch Teil – Anerkenntnisurteil vom 17.02.2023 dazu verurteilt worden, an die Beklagte als Gesamtschuldner insgesamt 700.000,00 € zu bezahlen. Die Beklagte ist daher jedenfalls in der Lage, die Prozesskosten aus dem ihr aus dem Teil-Anerkenntnisurteil zustehenden Betrag zu bestreiten.

2

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen.